

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 10 Zentrale Dienste	Datum
	Aktenzeichen:	10.11.2016
Sitzungsvorlage Nr. 151 / 2016		
ANLAGE		
[x] für den Haupt- und Finanzausschuss	am 29.11.2016	TOP 6
[] für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
[] für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
[] für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
[] für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
[x] für den Rat	am 13.12.2016	TOP
öffentliche Sitzung		
<u>Betreff:</u>		
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Tecklenburg zur Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
() keine haushaltsmäßige Berührung	() Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
() Ergebnisplan		
() Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)	() Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
() Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussvorschlag:</u>		
Die Stadt Tecklenburg tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten bei:		
		
_____ Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Sachdarstellung, Begründung:

Seit Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) im Jahr 2005 hat die Stadt Tecklenburg gemeinsam mit den Städten und Gemeinden Hopsten, Ladbergen Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln die Einsammlung der gebrauchten Elektrogeräte organisiert und – soweit wirtschaftlich – selbst verwertet. Seit dem Jahr 2014 wurde die Verwertung zentral über den Kreis Steinfurt bzw. die EGST (Entsorgungsgesellschaft des Kreises Steinfurt) vorgenommen.

Mit der Änderung des ElektroG wurde nunmehr eine weitere Sammelgruppe (Photovoltaikmodule) eingeführt und die bisherigen Sammelgruppen modifiziert. Entsprechend muss die Entsorgungslogistik angepasst werden. Hier ist nunmehr eine zentrale Organisation auch der Sammlung und des Transportes durch die EGST die wirtschaftlichere Variante und daher ist es sinnvoll, dass auch die Stadt Tecklenburg dieser Vereinbarung beitrifft. Die Komponenten der Sammlung (Kleingerätecontainer und Abholung der größeren Geräte auf Abruf im Rahmen der Sperrmüllabfuhr) bleiben für die Bürger unverändert. Elektrokleingeräte können weiterhin am Schadstoffmobil abgegeben werden. Die Kosten werden dann nicht mehr direkt über den Unternehmer, sondern über den Kreis Steinfurt abgerechnet. Die Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte wurde bisher durch die Firma Marthen (ehemals Holtmeyer) im Auftrag der Stadt Tecklenburg durchgeführt.

Aufgrund der Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) hat der Kreistag am 04.07.2016 die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 Landesabfallgesetz (LAbfG) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt vom 28.08.2014 beschlossen (siehe Anlage). Diese geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zurzeit von allen betroffenen politischen Gremien (Räte) verabschiedet. Es ist beabsichtigt, dass die Vereinbarung am 06.12.2016 von den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten unterzeichnet werden soll.

Im Zuge dieser Änderung haben alle Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt die Möglichkeit erhalten, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beizutreten und damit das Serviceangebot des Kreises Steinfurt/der EGST anzunehmen. Es sollte insbesondere den bislang noch nicht beteiligten neun Kommunen aus dem Tecklenburger Land der Beitritt in die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft ermöglicht werden. Diese Kommunen haben nach einer Besprechung der Abfall-Sachbearbeiter im September ihre Beitrittsbereitschaft zum 01.01.2017 signalisiert. Aus diesem Grund soll die als Anlage 1 beigefügte Beitrittsvereinbarung ebenfalls am 06.12.2016 – bzw. nach Ratsbeschluss am 13.12.2016 – unterzeichnet werden.

Entwurf

Sachverhalt/Präambel

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 28.08.2014 haben die Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Horstmar, Ibbenbüren, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Rheine, Saerbeck, Steinfurt und Wettringen dem Kreis Steinfurt gemäß § 23 Abs. 1, Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern der nach § 9 Abs. 6 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG, alte Fassung vom 16.03.2005 – BGBl. I. S. 212) optierten Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) aus privaten Haushalten übertragen. Die Sammelgruppen 1 bis 3 und 5 sind bis zum 21.12.2016 optiert. Sammlung und Verwertung/Entsorgung dieser Sammelgruppen wird von der beauftragten Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) für alle vorstehenden Kommunen organisiert.

Das ElektroG wurde mit Veröffentlichung vom 20.10.2015 geändert bzw. in verschiedenen Bereichen neu gefasst (BGBl. I. S. 1739). Die neuen Regelungen treten zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr 2016 in Kraft. Folgende Änderungen können sich direkt oder mittelbar auf die am 28.08.2014 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung auswirken:

1. § 14 ElektroG:

- a. Abs. 1: Zu den bisherigen Sammelgruppen eins bis fünf ist eine sechste Sammelgruppe hinzugekommen. Darüber hinaus wurde die Zusammensetzung der bisherigen Sammelgruppen modifiziert. Zur Gruppe 1 gehören Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, zur Gruppe 2 Kühlgeräte und ölgefüllte Radiatoren, zur Gruppe 3 Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, zur Gruppe 4 Lampen und zur Gruppe 5 Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, überwachungs- und Kontrollinstrumente. Die neu eingeführte Gruppe 6 umfasst Photovoltaikmodule.
- b. Abs. 3 regelt die Meldepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) bei nichtoptierten Gruppen für die Fälle der Abholung bei erreichtem Füllvolumen. Diese sind mengenbezogen.
- c. Abs. 5: Die Mindestdauer für die Optierung wurde von ein Jahr auf zwei Jahre erhöht.

2. § 15 ElektroG regelt die Beschaffenheit von Sammel- und Transporteinrichtungen (Abs. 1 – 3 und 5). Insbesondere das Sammeln und der Transport von Geräten mit verbautem Lithiumbatterien/-Ionen-Akkumulatoren ist nach der Gefahrstoffverordnung kritisch zu betrachten. Diese Geräte sind daher zukünftig gesondert zu erfassen. Darüber hinaus haben die öRE der Gemeinsamen Stelle die erforderliche Anzahl der aufzustellenden Behältnisse zu melden (Abs. 4).
3. Nach § 25 ElektroG haben die öRE der zuständigen Behörde die Übergabe- und Sammelstellen auf ihrem Gebiet anzuzeigen. Zudem ist die Optierung von Sammelgruppen sechs Monate vor Beginn der eigenverantwortlichen Entsorgung durch den öRE bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Die öRE besitzen im Falle der Optierung nach § 26 ElektroG verschiedene umfangreiche Meldepflichten an die Gemeinsame Stelle.

Bis Dezember 2016 haben alle Kommunen im Kreis Steinfurt die Gruppen 1 – 3 und 5 optiert. Auf dem Recyclingmarkt werden derzeit nur noch Erlöse für die Gruppen 1 und 5 erzielt. Daher sollen ab 2017 nur noch die Gruppen 1 und 5 optiert werden.

Der Kreis Steinfurt und die EGST möchten den kreisangehörigen Städten und Gemeinden weiterhin den Service anbieten, die Logistik und die Vermarktung von optierten Altgeräten zu organisieren und durchzuführen.

Für Sammelgruppen, die nicht optiert wurden bzw. deren Optierung Ende 2016 ausläuft und nicht erneut optiert werden sollen, soll die Logistik für die Bereitstellung und Abholung von Sammelboxen an den Übergabestellen durch den Kreis Steinfurt / die EGST zentral organisiert werden.

Hierzu ist die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.08.2014 wie folgt zu ändern:

**1. Änderung der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG i.V. mit § 23 Abs. 1
Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und
Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt vom
28.08.2014**

zwischen dem Kreis Steinfurt,
vertreten durch den Landrat, - nachfolgend „Kreis“ genannt –

und den Städten und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Horstmar,
Ibbenbüren, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Rheine, Saerbeck,
Steinfurt und Wettringen,
- nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt -

(Neufassung:)

§ 1 Delegation der Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“

1. Der Kreis übernimmt von den Städten und Gemeinden gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) aus privaten Haushalten. Die Altgeräte gem. § 3 Ziffern 3 und 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG-, veröffentlicht am 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1739) sind gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG von ihren Besitzern einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Altgeräte sind gemäß § 13 ElektroG von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Bring- und/oder Holsystemen zu sammeln. Gemäß § 14 ElektroG haben diese die von den Herstellern oder deren Bevollmächtigten abzuholenden Altgeräte an von ihnen eingerichteten Übergabestellen in den vorgegebenen Gruppen in geeigneten Behältnissen unentgeltlich bereit zu stellen. Dazu übertragen die Städte und Gemeinden diese Aufgaben auf den Kreis.
2. Der Kreis beabsichtigt, die Altgeräte neben der Annahme an den stationären Sammel- und Übergabestellen (Bringsystem) bei den privaten Haushalten mittels eines Transportfahrzeuges einzusammeln und zu befördern bzw. mittels eines solchen einsammeln und befördern zu lassen (Holsystem). Die Logistik wird mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.
3. Die Städte und Gemeinden werden vorbehaltlich einer positiven Recyclingmarktsituation und vorbehaltlich der Regelungen in der Abfallgebührensatzung vom Kreis kostenneutral gestellt. Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte trägt die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Altgeräte und erhält die auf Grundlage von § 14 Abs. 5 optierten Gruppen die erzielten Erlöse aus der Verwertung.

§ 2 Laufzeit; Kündigung

5. Weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden können sich durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung anschließen, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

Alle übrigen Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.08.2014 bleiben unverändert bestehen.

Diese Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.08.2014 ist einfach ausgefertigt. Die Ausfertigung verbleibt beim Kreis. Die Städte und Gemeinden erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung.

Steinfurt, 06.12.2016

Dr. Klaus Effing – Landrat Kreis Steinfurt -

Jochen Paus – Bürgermeister Gemeinde Altenberge -

Georg Moenikes – Bürgermeister Stadt Emsdetten -

Peter Vennemeyer – Bürgermeister Stadt Greven -

David Ostholthoff – Bürgermeister Stadt Hörstel -

Robert Wenking – Bürgermeister Stadt Horstmar -

Dr. Marc Schrameyer – Bürgermeister Stadt Ibbenbüren -

Peter Maier – Bürgermeister Gemeinde Laer -

Gregor Krabbe – Bürgermeister Gemeinde Metelen -

Franz Möllering – Bürgermeister Gemeinde Neuenkirchen -

Sonja Schemmann – Bürgermeisterin Gemeinde Nordwalde -

Kai Hutzenlaub – Bürgermeister Stadt Ochtrup -

Wilfried Roos – Bürgermeister Gemeinde Saerbeck -

Berthold Bültgerds – Bürgermeister Gemeinde Wettringen -

Dr. Peter Lüttmann – Bürgermeister Stadt Rheine -

Claudia Bögel-Hoyer – Bürgermeisterin Stadt Steinfurt -

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Lengerich und Tecklenburg sowie der Gemeinden Hopsten, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln zur Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt

Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW und § 2 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.08.2014 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 06.12.2016 zwischen dem Kreis Steinfurt und den Städten, Emsdetten, Greven, Hörstel, Ibbenbüren, Ochtrup, Rheine und Steinfurt sowie den Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Saerbeck und Wettringen zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben schließen die Städte Lengerich und Tecklenburg sowie die Gemeinden Hopsten, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln mit dem Kreis Steinfurt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Städte Lengerich und Tecklenburg sowie die Gemeinden Hopsten, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln treten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG i.V. mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt vom 28.08.2014 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 06.12.2016 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.01.2017, in Kraft.

Steinfurt, 06.12.2016

Dr. Klaus Effing – Landrat Kreis Steinfurt -

Winfried Pohlmann – Bürgermeister Gemeinde Hopsten -

Udo Decker-König – Bürgermeister Gemeinde Ladbergen -

Wilhelm Möhrke – Bürgermeister Stadt Lengerich -

Arne Strietelmeier – Bürgermeister Gemeinde Lienen -

Rainer Lammers – Bürgermeister Gemeinde Lotte -

Christina Rählmann – Bürgermeisterin Gemeinde Mettingen -

Eckhard Kellermeier – Bürgermeister Gemeinde Recke -

Stefan Streit – Bürgermeister Stadt Tecklenburg -

Annette Große-Heitmeyer – Bürgermeisterin Gemeinde Westerkappeln -